

# § 19 ProkG Konkurrenzklausele

ProkG - Finanzprokuraturgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 23.08.2020

## § 19.

Einem aus dem Prokuratordienst ausgeschiedenen Prokuratoranwalt ist es nicht gestattet, innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nach seinem Ausscheiden einen Mandanten der Finanzprokuratur, für den er Kundenbetreuer war, selbständig rechtlich zu beraten oder zu vertreten.

In Kraft seit 01.01.2009 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)